Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 008
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 06. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juli 2020)

zum Thema:

Gebühren für eine Niederlassungserlaubnis in Berlin für Inhaber der Blauen Karte EU - Teil II

und **Antwort** vom 16. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24008
vom 06. Juli 2020
über Gebühren für eine Niederlassungserlaubnis in Berlin für Inhaber der Blauen Karte EU – Teil II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In der Antwort des Senates (Drs. 18/23731) ist nicht ersichtlich, welche türkische Staatsangehörige nicht assoziationsberechtigt sind, denn es ist anhand der Antwort festzustellen, dass für die assoziationsberechtigten Antragsteller für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis andere Gebührenordnung gilt als für die nicht assoziationsberechtigten Antragsteller.

1. Welche türkische Staatsangehörige sind nicht „im Sinne des Abkommens vom 12. September 1963 zwischen der Türkei und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ assoziationsberechtigt? Bitte um detaillierte Erklärung.

Zu 1.:
Türkische Staatsangehörige, die im Bundesgebiet als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ordnungsgemäß beschäftigt sind und dem regulären Arbeitsmarkt angehören sowie deren Familienangehörige zählen zu dem begünstigten Personenkreis des Artikel 6 bzw. Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt keine Assoziationsberechtigung vor.

Die Entscheidung, wann eine Assoziationsberechtigung vorliegt, hat einzelfallbezogen zu erfolgen. Der EuGH verneint etwa eine Assoziationsberechtigung bei Werkvertragsarbeitnehmern ausländischer Firmen, da diese nicht dem regulären Arbeitsmarkt zugehörig sind (*EuGH, Urteil vom 09.08.1994 - C 43/93*).

Ebenfalls nicht zum regulären Arbeitsmarkt gehören Beschäftigungen, die nicht

vorrangig dem Erwerb dienen. Dazu gehören Beschäftigungen, die ausschließlich aus Gründen der sittlichen Besserung (im Strafvollzug) oder der Heilung (z.B. im Rahmen einer Drogentherapie) erfolgen. Nicht vorrangig dem Erwerb dienen auch Beschäftigungen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsaufenthalten. Mitunter wird die Assoziationsberechtigung auch bei Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen verneint.

Die Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt setzt weiter voraus, dass die Beschäftigung in Deutschland lokalisiert werden kann oder eine hinreichend enge Verknüpfung zu Deutschland aufweist, wobei insbesondere der Ort der Einstellung, der Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird und die nationalen Vorschriften im Bereich des Arbeits- und der sozialen Sicherheit zu berücksichtigen sind (*EuGH, Urteil vom 30.09.1997 - Rs. C-98–96*). Nicht zum regulären deutschen Arbeitsmarkt gehören danach Beschäftigungen, die ihrer Natur nach ausschließlich türkischen Staatsangehörigen offen stehen – etwa amtlich entsandtes Botschaftspersonal. Auch bei Vertretungen ausländischer Staaten beschäftigte türkische Personen und Diplomaten gehören grundsätzlich nicht dem regulären Arbeitsmarkt an und können somit aus ihrer dortigen Beschäftigung keine Assoziationsberechtigung ableiten.

Bei nicht ordnungsgemäßen, da gegen aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtliche Bestimmungen verstoßende Beschäftigungen, ist eine Assoziationsberechtigung ebenso wenig gegeben.

Die Assoziationsberechtigung liegt auch dann nicht vor, wenn die Beschäftigungszeiten unterbrochen wurden.

Im Falle eines nur verfahrensbezogenen Aufenthaltsrechts im Sinne des § 81 Absatz 4 AufenthG rechnen die auf der Grundlage der Fiktionswirkung erbrachten Beschäftigungszeiten nicht zur ordnungsgemäßen Beschäftigung, wenn der beantragte Aufenthaltstitel letztlich abgelehnt wird.

Ebenso zählen Beschäftigungszeiten während eines Asylverfahrens, bei dem türkische Staatsangehörige eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG besitzen, nicht zur ordnungsgemäßen Beschäftigung, wenn das Asylverfahren im Ergebnis negativ abgeschlossen wird.

Besitzt die türkische Staatsangehörige oder der türkische Staatsangehörige lediglich eine Duldung nach § 60a AufenthG, führen erbrachte Beschäftigungszeiten gleichfalls nicht zu einer assoziationsrechtlich ordnungsgemäßen Beschäftigung.

Schließlich sind auch diejenigen türkischen Staatsangehörige nicht ordnungsgemäß beschäftigt, die ihre Aufenthaltserlaubnis durch vorsätzliche Täuschung erwirkt haben.

2. Nach welchen Kriterien und seit wann wird die Assoziationsberechtigung geprüft?

Bitte um genaue Auflistung aller Kriterien und seit wann die jeweiligen Kriterien für die Prüfung der Assoziationsberechtigung angewendet werden.

Zu 2.:
Voraussetzung der Begünstigung ist zunächst das Vorliegen der

Arbeitnehmereigenschaft. Der *assoziationsrechtliche Arbeitnehmerbegriff* wird vom EuGH in ständiger Rechtsprechung entsprechend dem von ihm entwickelten unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff bestimmt.

Erforderlich ist darüber hinaus, dass dieser Personenkreis dem regulären Arbeitsmarkt zuzuordnen ist.

Hierzu muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einer legalen Beschäftigung nachgehen und die berufliche Tätigkeit darf sich nicht von derjenigen anderer Arbeitnehmer unterscheiden, die die gleiche oder eine gleichartige Tätigkeit ausüben, was sich insbesondere an einer gleichartigen Vergütung zeigt.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, gehören türkische Arbeitnehmer auch dann dem regulären Arbeitsmarkt an, wenn das Arbeitsverhältnis besonderen Zwecken dient, einer beschränkten Personengruppe vorbehalten und dazu bestimmt ist, die Einbeziehung des Betroffenen in das Berufsleben zu erleichtern, und zudem aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (*EuGH, Urteil vom 26.11.1998 - Rs. C-1–97*).

Zudem müssen alle gesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaates über die Einreise und Beschäftigung beachtet werden (*EuGH (1. Kammer), Urteil vom 26.10.2006 - C-4/05*). Die Position auf dem Arbeitsmarkt muss gesichert und nicht nur vorläufig sein. Dies setzt insbesondere ein nicht bestrittenes Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat voraus. Eine Beschäftigung erweist sich folglich nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den entsprechenden aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtlichen Bestimmungen steht. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Assoziationsberechtigung wird seit Inkrafttreten der Regelung am 01.12.1980 geprüft.

3. Wie hoch sind die durch Gebühren generierte Einnahmen, welche von den assoziationsberechtigten Antragstellern für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gezahlt worden sind?

Bitte chronologisch seit der Einführung der Gebührenordnung „im Sinne des Abkommens vom 12. September 1963 zwischen der Türkei und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ aufschlüsseln.

Zu 3.:
Über die Höhe der generierten Einnahmen, die von assoziationsberechtigten Antragstellern für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gezahlt worden sind, gibt es keine statistischen Erfassungen.

Berlin, den 16. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport